

Name
Anschrift

Kommune

Ort, Datum

**Betr.: 1. Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X
für alle seit Erstantragstellung ergangenen Bescheide betreffend die Leistungen
zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
(SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

wegen

**rechtswidrig falsch und zu niedrig bemessener, rechtswidrig falsch und zu niedrig
berechneter und rechtswidrig falsch und zu niedrig ausgezahlter Regelsätze und
Kosten der Unterkunft.**

2. Antrag auf Auskunft und Beratung

**nach §§ 14, 15, 16 Satz 3, 17 SGB I i.V.m. §§ 20, 33, 35, 44 SGB X; Hinweis auf Art.
34 GG; § 839 BGB**

3. Antrag auf Aussetzung des Verfahrens

gem. § 114 SGG

Sehr geehrte,

hiermit stelle ich den oben genannten Antrag und begründe nachstehend wie folgt:

Mit seiner Entscheidung vom 29.10.2008, Az.: L 6 AS 336/07 hat das Hessische Landessozialgericht (HLSG) die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistungen für Erwachsene und Kinder (!) nach dem SGB II und damit ebenso die nach dem SGB XII angezweifelt und in mündlicher Verhandlung am 29. Oktober 2008 - schriftlich veröffentlicht 26. Januar 2009 - beschlossen, dass das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird.

Das HLSG entschied in diesem Verfahren, dass die Regelsätze für Erwachsene und Kinder weder mit der Menschenwürde, noch mit dem Gleichheitsgebot und dem sozialen Rechtsstaat vereinbar sind sowie nicht das soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten und daher gegen das Grundgesetz verstoßen.

Beim Bundesverfassungsgericht sind weitere Beschwerdeverfahren anhängig, die ebenfalls die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistungen und deren Zustandekommen anzweifeln.

Unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1523/08 vom 30.07.2008 wurde einer Beschwerdeführerin aus dem Neckar-Kreis Prozesskostenhilfe für ihre eingegangene Verfassungsbeschwerde gewährt.

Gleichzeitig hat der Präsident des Bundesverfassungsgericht dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, allen Landesregierungen, der Bundesagentur für Arbeit als Beteiligter des Ausgangsverfahrens die Verfassungsbeschwerde zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.11.2008 gegeben.

Ferner wurden dem Statistischen Bundesamt, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Sozialverband VdK Deutschland e. V., der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Deutschen Caritasverband e. V., dem Diakonie Bundesverband, dem Deutschen Sozialrechtsverband e.V., dem Deutschen Sozialgerichtstag e.V., dem

Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. als sachkundige Dritte, die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 27a BVerfGG bis zum 30. 11. 2008 gegeben.

Mittlerweile wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. Juli 2009 im Normenkontrollverfahren 1 BvL 1/09 allen Prozessbeteiligten des Ausgangsverfahrens L 6 AS 336/07 – dem Kläger, der ARGE Werra-Meißner, der Kreisstadt Eschwege, dem Hessischen Sozialministerium, dem Werra-Meißner-Kreis, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales - durch den Vorsitzenden des Ersten Senats und Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dres. h.c. Papier zugestellt.

Aus diesem Grunde stelle ich hiermit Antrag auf Rücknahme der nicht rechtsbegünstigenden bisherigen Leistungsbescheide betreffend die an mich bis dato geleisteten Sozialleistungen gemäß SGB II und SGB XII.

Ich beantrage ferner die Aussetzung des Verfahrens gem. § 114 SGG, bis Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht getroffen sind. Sollte das Bundesverfassungsgericht ebenfalls das Zustandekommen und die Höhe der Regelleistungen anzweifeln, sind mir für die Vergangenheit und Zukunft die entsprechenden Leistungen zu gewähren. Mit meinem heutigen Antrag komme ich einer eventuell angestrebten Regelung des § 40 SGB II i.V.m. § 330 SGB III zuvor.

Sollten Sie meinem Antrag nicht entsprechen, bitte ich um ausführliche Begründung unter Berücksichtigung aller relevanten Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Hierauf besteht Anspruch. So entspricht die Begründungspflicht bei belastenden Verwaltungsakten den rechtsstaatlichen Grundsatz, wonach der Bürger Anspruch auf Kenntnis der Gründe hat, weil er nur dann seine Rechte sachgemäß verteidigen kann (BverfGE 6, 44; 40, 286; 49, 66; BSG, Urteil vom 10.06.1980 - 4 RJ 103/79).

Entsprechend den Anforderungen gemäß §§ 33, 35 Abs. 1 SGB X sind in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe anzugeben, die die Behörde zur Entscheidung bewogen haben. Die Behörde ist ebenfalls verpflichtet, bei Ermessungsentscheidungen die Gesichtspunkte der pflichtgemäßen Ermessungsausübung darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

.....